

↗SoftENGINE

↗UPDATE

INFO



Kasse

Wissenswertes zur Kassenführung ab 2020



Einsatz „manipulationssicherer“ Kassen ist ab 1.1.2020 Pflicht!

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen“ schreibt den Einsatz manipulationssicherer Kassen ab 1.1.2020 vor. Erst im Sommer 2019 wurden, obwohl das Kassengesetz bereits 3 Jahre alt ist, die Details dazu geregelt.

Aktuell existiert noch keine zertifizierte Hardware. Diese ist frühestens zum 15.12.2019 zu erwarten.

Das Formular, mit welchem die Unternehmen den Einsatz einer elektronischen Kasse melden müssen, existiert noch nicht.

Aus diesem Grunde können die Forderungen praktisch nicht umgesetzt werden.



Es wurde eine **Nichtaufgriffsregelung** für den Zeitraum bis 30. September 2020 beschlossen.

Ebenfalls wurde beschlossen, dass die Meldepflicht für elektronische Kassen erst bei Verfügbarkeit des elektronischen Meldeverfahrens erfüllt werden muss. Eine entsprechende Regelung des Bundesfinanzministeriums besteht hierzu noch nicht, soll aber kurzfristig erlassen werden.

Es besteht jedoch weiterhin keine Kassenpflicht. Vor allem bei gelegentlichem Kasseneinsatz (beispielsweise auf Festen, Weihnachtsbaumverkauf, Märkten) kann weiterhin eine manuelle Aufzeichnung erfolgen. Wird jedoch regelmäßig eine Kasse genutzt, ist der Einsatz einer elektronischen Kasse vorteilhaft.

Die SoftENGINE Entwicklungsabteilung arbeitet an der Integration einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), kann diese Entwicklung jedoch erst fertig stellen, wenn die nötige Hardware zur Verfügung steht. Entsprechende Vorarbeiten wurden getroffen.

In Österreich wird die SoftENGINE Kasse bereits seit einiger Zeit mit einer dort zertifizierten Sicherheitseinrichtung eingesetzt. Insofern können die Entwickler bereits auf umfangreiche Erfahrungen zurückgreifen.

Die **Sicherheitseinrichtung** muss die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit aller Geschäftsfälle gewährleisten.

Ist eine Kasse nicht nachrüstbar und wurde zwischen 2010 und 2019 anschafft, darf sie bis Ende 2022 weiter verwendet werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Software-Kassensysteme.

Fällt die Sicherheitseinrichtung aus, darf die Kasse selbst trotzdem weiter genutzt werden, Ausfallgrund und -zeit müssen protokolliert/dokumentiert werden. Die Ausfallursache muss schnellstmöglich beseitigt werden, entsprechende Anstrengungen sind vom Unternehmer ebenso zu dokumentieren.

Wer ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss ab 2020 zwingend einen Beleg für den Kunden ausstellen. Diese **Belegausgabepflicht** kann in Papierform oder elektronisch erfüllt werden. Sind keine Dritten beteiligt, gilt diese Pflicht nicht. Entnahmen und Einlagen sind demzufolge nicht betroffen. Der zuvor erstellte Beleg muss dem Kunden angeboten werden, es gibt aber keine Pflicht für den Kunden, den Beleg anzunehmen.

Ebenso gibt es keine Pflicht, nicht angenommene Belege aufzubewahren.



Tipp:

Nutzen Sie den PDFMAILER zum Erstellen der Kassenbelege.

Wird an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft und ist die Erstellung mit einer besonderen Härte für das Unternehmen verbunden, kann eine **Befreiung von der Belegausgabepflicht** beantragt werden.

Die SoftENGINE Kasse erstellt die benötigten BONs mit allen vorgeschriebenen Angaben. Der Drucker für die Ausgabe kann individuell festgelegt werden. So ist es beispielsweise möglich, den PDFMAILER zu nutzen, um die Belege elektronisch auszugeben und automatisch an bekannte Kunden zu versenden. Unbekannte Kunden kann der Beleg dann angeboten und bei Bedarf auch auf einem Drucker ausgedruckt werden.

Es besteht eine **Meldepflicht** für den Einsatz elektronischer Kassen. Hier müssen auch elektronische Kassen gemeldet werden, die vor 2020 angeschafft wurden. Die Meldung der vor 2020 angeschafften Systeme hat eigentlich bis 31.01.2020 zu erfolgen.

Bisher existiert jedoch noch kein Vordruck hierfür und ebenfalls noch kein elektronisches Meldeverfahren!

Die Finanzbehörden werden daher bis zur Verfügbarkeit der Meldemöglichkeiten Aufschub der Meldefrist gewähren.

Wichtige Links:

[BMF-Schreiben „Nichbeanstandungsregelung“.](#)

[Hier finden Sie das BMF-Schreiben „Anwendungserlass zu § 146a AO“.](#)

Zusammenfassung:

Sicherheitseinrichtung (TSE) - SoftENGINE hat bereits

Vorarbeiten geleistet und kann auf die Erfahrungen des

Kasseneinsatzes in Österreich zurückgreifen.

Verbindliche Termine können erst nach Verfügbarkeit einer

endgültig zertifizierten Hardware gegeben werden.

Diese ist aktuell noch nicht verfügbar.

Belegausgabepflicht - Belege müssen elektronisch oder in

Papierform ausgegeben werden. Die SoftENGINE-Kasse ist dafür

vorbereitet. Der PDFMAILER bietet hier eine sinnvolle Ergänzung.

Meldepflicht - Elektronische Kassensysteme - sowohl Hardware,

wie auch Softwarekassen sind meldepflichtig. Die nötigen Formu-

lare und ein elektronisches Meldeverfahren wurden bisher von

der Finanzverwaltung nicht bereitgestellt.



Kaufmännische Softwarelösungen
für Handel, Industrie & E-Commerce

Alte Bundesstraße 16 • 76846 Hauenstein

Telefon: +49 (0) 63 92 - 995 0

www.softengine.de • info@softengine.de